

# Das Einführungsgespräch

## Ein in Vergessenheit geratenes Instrument der Qualitätssicherung

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger beim Amtsgericht Bad Segeberg

### Einführung

In § 289 Abs. 2 FamFG (früher § 69b Abs. 3 FGG mit demselben Wortlaut<sup>1</sup>) hat der Gesetzgeber für „geeignete Fälle“ ein Einführungsgespräch des Gerichts mit Betreuer und betreuter Person vorgesehen. Dieses Einführungsgespräch ist nicht zu verwechseln mit der Verpflichtung des Betreuers gem. § 289 Abs. 1 FamFG. Die mündliche Verpflichtung dient allein dem rechtlichen Betreuer. Inzwischen ist die Verpflichtung aber nur noch für ehrenamtliche Betreuer vorgesehen, soweit sie nicht mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben. Dennoch kann und sollte das Einführungsgespräch im Regelfall - und soweit vorgesehen - zusammen mit der mündlichen Verpflichtung in einem Termin durchgeführt werden, um die betreute Person nicht mit weiteren Besuchen zu belasten.

Das Einführungsgespräch dient einem besonderen Zweck. Es sollte möglichst in der üblichen Umgebung des Betroffenen mit dessen Einverständnis stattfinden. Der Rechtspfleger soll sich – erstmals in dem jeweiligen Verfahren - über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen und die betreute Person kennen lernen. An diesem Gespräch soll der Betreuer, auf Wunsch des Betroffenen auch eine Person des Vertrauens (z. B. Angehörige) und in gewissen Fällen auch ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde teilnehmen. Das Einführungsgespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten sein und dem Betroffenen die Gelegenheit geben, hier schon Wünsche für die Gestaltung seines Lebensumfeldes, hinsichtlich seiner Gesundheit und seines Vermögens zu äußern<sup>2</sup>.

In der Praxis hat das Einführungsgespräch kaum Bedeutung erlangt. Inzwischen wird sogar dieser Begriff regelmäßig falsch zugeordnet und für ein Synonym der persönlichen Verpflichtung gehalten. In der Praxis ist die Bedeutung des Einführungsgesprächs von Anfang an nicht gesehen worden. Die Überbelastung der Rechtspfleger tat das Übrige, so dass dieses Instrument der Qualitätssicherung heute quasi in Vergessenheit geraten ist.

### Einführungsgespräch und Betreuungsplan

Der Gesetzgeber hat mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz<sup>3</sup> § 1901 Abs. 4 BGB ergänzt und in Satz 2 und 3 für „geeignete Fälle“ und nur im Falle beruflicher Betreuung die Anordnung des Gerichts zur Erstellung eines Betreuungsplanes vorgesehen. Auch dieses

---

<sup>1</sup> Bienwald sah von Anfang an hier keinen Ermessensspielraum, wenn betreute Personen einem solchen Gespräch folgen können und zu einem solchen Gespräch bereit sind – Betreuungsrecht Kommentar 3. Auflage S. 965.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 11/4528 S. 176 und „Das Betreuungsgesetz in der Praxis“ 1. Auflage 1992, S. 41-44 (herausgegeben vom Bundesminister der Justiz).

<sup>3</sup> Am 1.7.2005 in Kraft getreten. Ziel war u. a., dem Betreuungsgericht eine objektivierbare Grundlage für eine effektive Kontrolle zur Verfügung zu stellen (BT-Drucks. 865/03).

Instrument wird in der Praxis kaum genutzt<sup>4</sup>. Gleichwohl erstellen Berufsbetreuer von sich aus in der Regel eine gewisse Planung, die in Einzelfällen auch im fachlichen Sinne ein Betreuungsplan darstellen kann<sup>5</sup>. Das Desinteresse des Gerichts ergibt sich ähnlich wie bei dem Einführungsgespräch einerseits aus Ignoranz (der Betreuungsplan gehört nicht zur Fachlichkeit der Richter und Rechtspfleger) und andererseits aus der Neigung, alles scheinbar Überflüssige und zusätzlich Belastende zu vermeiden<sup>6</sup>. Das Einführungsgespräch und der Betreuungsplan haben interessanterweise vergleichbare Funktionen. Sie sollen gleich am Anfang einer rechtlichen Betreuung die künftige Tätigkeit hinsichtlich Art und Umfang unter Berücksichtigung der noch verbliebenen Selbstbestimmung hilfsweise des mutmaßlichen Willens vorläufig festlegen. Wenn dies im Rahmen eines Einführungsgesprächs unter Beteiligung des Betroffenen geschieht, kann protokollarisch festgehalten (in Form eines Betreuungsplanes) schon von Anfang an geklärt werden, in welchen Bereichen lediglich eine Unterstützung ohne Vertretung noch verbliebener Fähigkeiten ausreicht und an welcher Stelle die gesetzliche Vertretung als Mittel der Unterstützung greifen muss<sup>7</sup>. Die Kombination von Einführungsgespräch und Betreuungsplanung mit einer sinnvollen Struktur wird das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen stärken und die Aufsicht effektiver machen. In diesem Sinne angewandt wird beides „im Paket“ zu einem wirksamen Instrument der Qualitätssicherung im Betreuungswesen!

### **Die „geeigneten Fälle“**

Welche Fälle sind „geeignet“ für diese Kombination? Soweit betreute Personen noch zu Äußerungen und Wahrnehmungen fähig sind und erkennen können, dass andere Menschen ihnen jetzt helfen wollen, handelt es sich um einen „geeigneten Fall“ für ein Einführungsgespräch<sup>8</sup>. Die meisten der psychisch erkrankten, viele in dementieller Entwicklung und fast alle geistig behinderten Betroffenen sind für ein solches Gespräch zugänglich und stellen somit „geeignete Fälle“ dar. Auch wenn kein Berufsbetreuer bestellt wurde, kann im Gesprächsverlauf mit einem ehrenamtlichen Betreuer eine formlose Betreuungsplanung gegebenenfalls zu Protokoll des Gerichts erfolgen. Gerade in diesen Fällen ist es besonders wichtig, die künftige Aufgabenwahrnehmung zu besprechen und auf die Bedeutung des Willens- und Wunschvorranges hinzuweisen und dabei zu erörtern wie dies in die Praxis umsetzbar ist. Nicht selten erfährt der Rechtspfleger leider erst im mehrfach angemahnten Jahresbericht, dass über das notwendige Maß hinaus die betreute Person fremdbestimmt wurde. Dies ließe sich mit einem gut gestalteten Einführungsgespräch und einer einfachen Betreuungsplanung vermeiden.

### **Zeitpunkt und Struktur von Einführungsgespräch und Betreuungsplanung**

Vom Zeitpunkt her ist ein Einführungsgespräch erst dann sinnvoll, wenn der Betreuer die Verhältnisse weitestgehend ermittelt hat. Gerade die finanziellen und rechtlichen Verhältnisse z. B. am Wohnraum oder gegenüber Vertragspartnern und Gläubigern sollten

---

<sup>4</sup> Nach der ISG-Studie wurde im Jahre 2005 nur in 7% der beruflichen Betreuungen ein Betreuungsplan vom Gericht angeordnet.

<sup>5</sup> Strukturvorschläge in Betrifft: Betreuung 9, S. 49-52

<sup>6</sup> Bei der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vor dem Rechtsausschuss des Bundestages führte Georg Dodegge aus: „Mit dem im § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB vorgesehenen Betreuungsplan wird ein weiteres bürokratisches Element ohne praktischen Nutzen eingeführt.“ (Betrifft: Betreuung 8, S. 100)

<sup>7</sup> Die Forderung des Art. 12 der UN-BRK mit dem Grundsatz Assistenz vor Vertretung kann an dieser Stelle bereits Umsetzung erfahren.

<sup>8</sup> Bork/Jacoby/Schwab-Heiderhoff, § 289 Rn 6 sieht geeignete Fälle eher selten.

schon bekannt sein, damit sie Gegenstand des Gespräches werden können<sup>9</sup>. Gerade diesbezüglich sind im Laufe der Zeit Entscheidungen erforderlich, die zum Teil erheblich in die Rechte des Betroffenen und sein Lebensumfeld eingreifen.

Als Ort des Einführungsgespräches sollte vorrangig der gewöhnliche Aufenthalt der betreuten Person gewählt. Die betreute Person soll sich dabei als Gastgeber fühlen. Ein Verhalten wie bei einer förmlichen Anhörung sollte vermieden werden, weil dies zu Blockaden führen kann. Der Betroffene soll sich frei fühlen mitzureden. Der betreuten Person soll mit einfachen Worten deutlich gemacht werden, dass im Rahmen eines Gespräches die Hilfe für ihn in seinem Sinne geplant werden soll. Die Gesprächsführung muss nicht der Rechtspfleger übernehmen. Es kann effektiver sein, wenn der rechtliche Betreuer das Gespräch beginnt und sich dann nach und nach alle beteiligen. Am Anfang können die Aufgabenkreise näher beschrieben und der Betroffene ermuntert werden, dazu Wünsche und Vorstellungen zu äußern. Die Protokollierung dieser Aussagen kann offen erfolgen und dem Betroffenen in dieser Offenheit sogar Vertrauen geben. Sich andeutende künftige Probleme und Bedarfe sollten angesprochen werden. Das ist besonders wichtig, da im Falle fortschreitender Abbauprozesse bei der geistigen Leistungsfähigkeit später möglicherweise keine konkreten Willensäußerungen zu erwarten sind. Nachdem alle Aufgaben und künftig denkbaren Probleme erörtert und notiert wurden, kann – soweit dies gesetzlich vorgesehen ist – der rechtliche Betreuer im Beisein der betreuten Person verpflichtet werden. Auch dieser Akt kann Vertrauen zum Betreuer und zum Gericht schaffen.

Ein solches Gespräch mit einer Beteiligung der betreuten Person bei der Planung aller Aufgaben stellt ein wirksames Instrument der Qualitätssicherung dar. Die Aufsicht selbst über den Jahresbericht, der eine Rückschau beinhaltet, hat somit einen bereits vorgegebenen Maßstab. Der Betreuer weiß in diesem Falle auch, was zu berichten ist. Gerade die ehrenamtlichen Betreuer aus der Familie sind mit dem ersten Jahresbericht oft überfordert und wissen nicht, was das Gericht eigentlich wissen will. Auch hier hilft selbst die einfachste gemeinsame Planung im Rahmen eines Einführungsgespräches, um dem Jahresbericht später konkreten Inhalt zu geben.

### **Ausblick**

Leider besteht realistisch gesehen angesichts der Überbelastung der Rechtspfleger kaum Aussicht auf eine Rückbesinnung zum Einführungsgespräch, das wie auch die Anordnung eines Betreuungsplanes auf „geeignete Fälle“ beschränkt ist. Es bleibt somit allein dem persönlichen Engagement der Rechtspfleger überlassen, dieses Instrument zu nutzen.

Da auch die persönliche Verpflichtung in den meisten Fällen nicht mehr vorgesehen ist, hat sich der Kontakt zwischen Rechtspflegern und Betreuern zum Nachteil des Betroffenen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit deutlich verschlechtert. Die „Mailingliste Betreuungsrecht<sup>10</sup>“ bestätigt diesen Sachverhalt in vielfältiger Weise, indem Betreuer aller Art Anfragen und Hinweise des Gerichts, insbesondere der Rechtspfleger nicht verstehen bzw. nicht akzeptieren und nicht etwa nun selbst den Kontakt suchen, sondern in der Mailingliste nach Rat fragen.

---

<sup>9</sup> Die üblichen Sozialberichte geben leider dazu wenig Auskunft.

<sup>10</sup> Mailingliste der Ruhr-Uni-Bochum.

Den Rechtspflegern ist dringend zu raten, sich auf das Einführungsgespräch zu besinnen und den Nutzen zu erkennen, der auf Sicht jedenfalls wieder eine Entlastung herbeiführen kann.